

43. 1. Zur Frage der Stempelpflichtigkeit der schriftlichen Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote bei Zwangsversteigerungen sowie der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe.

Preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 Tariffst. 32 Abs. 9 und RStempG. vom 15. Juli 1909 Tarifnr. 11a Abs. 2.

2. Zulässigkeit des Rechtswegs im Falle der Tariffst. 32 Abs. 7 und 8 StempStG. vom 30. Juni 1909.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. VII. 228/13.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 23. Januar 1912 wurde bei dem Amtsgerichte L. ein auf den Namen St. eingetragenes Grundstück zwangsweise versteigert. Meistbietender war der Kläger. Nach Schluß der Versteigerung und Anhörung der Beteiligten über den Zuschlag erklärte der Kläger, daß er „für einen Dritten“ geboten habe und bat um Aussetzung des Zuschlags. Der Zuschlagstermin wurde daraufhin auf den 6. Februar 1912 bestimmt. Durch notariell beglaubigte Urkunde von demselben Tage trat der Kläger seine Rechte aus dem Meistgebot an K. ab. Diesem wurde nunmehr das Grundstück zugeschlagen. Eine auf dem Grundstück für den Ersteher K. eingetragene Hypothek war durch ein geringeres Gebot nicht gedeckt. Der Beklagte erhob für den Zuschlagsbeschluß den Landesstempel mit 520 M und den Reichsstempel mit 347 M, außerdem für die Abtretungserklärung dieselben Beträge an Landes- und Reichsstempel. Bei dem Landesstempel wurde jedoch der Betrag von 3 M mit Rücksicht auf die Vorschrift des Abs. 9 Zus. 1 Tariffst. 32 LandesStempG. vergütet. Der Kläger behauptet, er sei von K. vor dem Versteigerungstermine beauftragt worden, für ihn so weit zu bieten, bis die Hypothek gedeckt sei, und für den Fall, daß er Meistbietender würde, sich in der Zeit zwischen dem Versteigerungstermin und dem Zuschlagstermin um den Weiterverkauf des Grundstücks zu bemühen. Deshalb habe er im Versteigerungstermin K. nicht als denjenigen namentlich angegeben, für welchen er geboten habe, weil er gehofft habe, noch

einen anderen Käufer zu finden. Für die Abtretungserklärung sei deshalb nur ein Landesstempel von 3 *M* und kein Reichsstempel zu erheben. Der Kläger beantragt, den Beklagten zur Rückzahlung der für die Abtretungserklärung entrichteten Stempelbeträge mit zusammen 864 *M* zu verurteilen. In beiden Vorinstanzen wurde der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt. Seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Zu entscheiden ist, ob eine Landesstempelabgabe und eine Reichsstempelabgabe für die urkundliche Erklärung zu entrichten ist, wodurch der Kläger am 6. Februar 1912 seine Rechte aus dem Meistgebot an K. abgetreten hat.

Was zunächst das Landesstempelrecht anlangt, so bestimmt Tariffst. 32 Abs. 9 preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 für den Regelfall, daß Beurkundungen der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote bei Zwangsversteigerungen oder die Erklärung des Meistbietenden, daß er „für einen anderen“ geboten habe, dem einprozentigen Wertstempel nach Maßgabe der Spalte 4 der Tariffstelle unterliegen. Nur für zwei Fälle ist diese Steuer auf den Feststempel von 3 *M* ermäßigt. Die Voraussetzungen für Anwendung dieser Ermäßigungsvorschriften sind jedoch hier nicht gegeben. Die erste Ermäßigungsvorschrift bestimmt nämlich die Erhebung des Feststempels, „wenn die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder die Erklärung, für einen anderen geboten zu haben, in dem Versteigerungstermin erfolgt“. Im Streitfall erfolgte die Abtretungserklärung nicht im Versteigerungstermin vom 23. Januar, sondern erst am 6. Februar 1912. Die Erklärung, für einen anderen geboten zu haben, hat der Kläger zwar schon im Versteigerungstermin abgegeben. Ob durch eine derartige Erklärung bewirkt werden kann, daß eine erst nach dem Versteigerungstermin erfolgte Abtretung der Rechte aus dem Meistgebote dem Wertstempel oder sogar dem ermäßigten Stempel entzogen wird, bedarf hier keiner Erörterung, denn jene Erklärung entspricht im Streitfalle nicht dem Gesetze. Dieses setzt als selbstverständlich voraus, daß der Meistbietende „den anderen“, für den er geboten haben will, im Versteigerungstermin auch mit Namen bezeichnet. Die Ermäßigung wird nur für den Fall zugestanden, daß von vornherein feststeht, daß das Meistgebot

für denjenigen abgegeben ist, an welchen später der Zuschlag erfolgt. Wird aber derjenige, für welchen das Meistgebot als abgegeben gelten soll, nicht sofort bestimmt bezeichnet, so ist die Möglichkeit gegeben, daß der Anspruch auf Erteilung des Zuschlags in der Zeit bis zum Zuschlagstermine gegen Entgelt mehrfach aus einer Hand in die andere gegeben wird und daß der Meistbietende dann nur den letzten Erwerber des Anspruchs als denjenigen bezeichnet, für welchen er das Meistgebot abgegeben habe. In einem solche Falle würde dem Fiskus der ihm aus Abs. 9 geschuldete Wertstempel für die Zwischenerwerbungen und den letzten Erwerb entzogen. Es war aber gerade der Zweck der Stempelnovelle vom 30. Juni 1909, zu verhindern, daß spekulative Veräußerungen von Grundstücken und von Rechten auf Grundstückserwerb vorgenommen und dabei die Entrichtung des Wertstempels vermieden werden könnten. Auch abgesehen hiervon spricht für die vorstehend vertretene Auffassung der Ermäßigungsvorschrift zu 1 nicht nur der Wortlaut der Vorschrift selbst bei unbefangener Würdigung („bedürfen“ des Stempels), sondern auch der vom Berufungsrichter mit Recht hervorgehobene Umstand, daß für die Formulierung der Vorschrift offenbar die Fassung des § 81 Abs. 2 RZmWG. maßgebend gewesen ist. Dort ist davon die Rede, daß der Zuschlag, der nach § 87 regelmäßig schon im Versteigerungstermin erfolgen soll, „im Versteigerungstermin dem anderen erteilt“ wird. Die Erteilung kann aber nur erfolgen, wenn der Name desjenigen genannt wird, welchem der Zuschlag zu erteilen ist. Dafür ist aus dem Gesetze nichts zu entnehmen, daß die Benennung des „anderen“ dann, wenn ein besonderer Zuschlagstermin anberaumt wird, bis zu diesem Termin hinausgeschoben werden darf.

Auch die zweite Ermäßigungsvorschrift des Abs. 9 ist hier nicht anwendbar. Hiernach findet die Ermäßigung statt, wenn ein Gläubiger Meistbietender war, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht völlig gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zustand. Im Streitfalle war K. der Hypothetengläubiger; aber nicht dieser war der Meistbietende, sondern der Kläger.

Die Erhebung des Wertstempels war aber, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, hier durch die Vorschriften der Abs. 6 bis 8 Tariffst. 32 ausgeschlossen. Nach Abs. 6 werden Beurkundungen der Übertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften

über Grundstücke und Beurkundungen der nachträglichen Erklärungen der aus einem solchen Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben zu haben, in betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Grundstücke behandelt. Wenn jedoch, wie Abs. 7 einschränkend hinzugefügt, der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen der Übertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von 3 *M.* Daß diese Vorschriften nicht nur bei freiwilligen Veräußerungsgeschäften Anwendung finden, sondern auch bei Beurkundungen von Übertragungen der Rechte der Erwerber aus dem Meistgebote bei Zwangsversteigerungen, kann mit Grund nicht bezweifelt werden, weil im Eingange der Tariffst. 32 ausdrücklich bestimmt ist, daß ihre Vorschriften für lästige Veräußerungsgeschäfte „einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen“ gelten sollen.

Der Beklagte hält aber im Falle des Abs. 7 der Tariffstelle den Rechtsweg für ausgeschlossen, weil Abs. 8 folgendes bestimmt: „In den Fällen des vorhergehenden Absatzes ist die Erstattung des bereits verwendeten Wertstempels anzuordnen. Auch muß die Abstandnahme von der Einziehung des Wertstempels angeordnet werden, falls dies innerhab zweier Wochen nach erfolgter Beurkundung der Übertragung beantragt wird. Außerdem können bei sonstigen Beurkundungen der erwähnten Art in denjenigen Fällen die gleichen Anordnungen getroffen werden, in denen besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind.“ Aus dem Wortlaute dieser Vorschrift ist nichts dafür zu entnehmen, daß hierdurch der Rechtsweg hat ausgeschlossen werden sollen. Daß trotzdem ein solcher Ausschluß bezweckt sei, folgert der Beklagte daraus, daß das Stempelsteuergesetz scharf zwischen Eröffnung des Rechtswegs und Erstattung bereits verwendeter Stempel unterscheidet, Abs. 8 der Tariffstelle aber nur die Erstattung der Abgabe regelt. Letzteres ist nach beiden Richtungen hin zuzugeben. Abs. 8 enthält lediglich eine Anweisung an die Verwaltungsbehörden, beim Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 7 die bereits verwendeten Stempel zu erstatten oder von der Einziehung der Abgabe Abstand zu nehmen; außerdem wird die Steuerbehörde ermächtigt, bei derartigen Be-

urkundungen auch aus bloßen Billigkeitsgründen die gleichen Anordnungen zu treffen. Diese Vorschriften des ersten Satzes des Abs. 8 wären entbehrlich gewesen, denn schon in § 25 Abs. 1 Nr. 1 StempStG. ist angeordnet, daß die entrichtete Stempelsteuer im Falle der rechtzeitigen Anbringung des Erstattungsantrags zu erstatten ist, wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet ist. Die der Zollverwaltung in Abs. 2 des § 25 erteilte Ermächtigung, aus Billigkeitsgründen bereits verwendete Stempel zu erstatten, ist freilich keine allgemeine, beschränkt sich vielmehr auf die Fälle, in denen die Ausführung eines Geschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandelung rückgängig gemacht ist, während Abs. 8 Satz 2 Tariff. 32 die Ermächtigung allgemein erteilt.

Durch die gesetzliche Anordnung oder die Ermächtigung, den Stempel zu erstatten, ist aber überhaupt noch nichts darüber entschieden, ob im einzelnen Falle der Rechtsweg in Stempelsachen gegeben ist. Über dessen Zulässigkeit ist vielmehr nur in § 26 Bestimmung getroffen. Überzeugt sich die Zollverwaltung davon, daß ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet worden ist, so ordnet sie gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 die Erstattung an. Gewinnt sie diese Überzeugung nicht, so hat sie die Erstattung zu verweigern. Damit ist aber nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, im Wege der gerichtlichen Klage den Anspruch auf Rückzahlung des Stempels geltend zu machen. Ob dieser Weg beschritten werden kann, hängt vielmehr lediglich davon ab, ob die Voraussetzungen für Anwendung des § 26 vorliegen, ob also der Streit die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe zum Gegenstand hat und ob die Klage binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung erhoben ist. Ist somit ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet worden, so stehen demjenigen, welcher ihn entrichtet hat, nebeneinander zwei Wege zur Wiedererlangung des gezahlten Abgabebetrag offen. Er kann innerhalb zweier Jahre die Erstattung beantragen, oder innerhalb sechs Monaten Klage auf Rückzahlung erheben. Die Zulässigkeit des Rechtswegs hängt daher im Streitfalle, da eine Versäumung der sechsmonatigen Klagefrist nicht behauptet ist, davon ab, ob hier die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe den Gegenstand des Streites bildet.

Daß der Streit diese Verpflichtung betrifft, kann nicht zweifel-

haft sein. Der Kläger will eine gerichtliche Entscheidung darüber erwirken, ob durch Errichtung der Urkunde vom 6. Februar 1912 die Verpflichtung begründet wurde, sie mit dem vollen Wertstempel zu versteuern, oder nur die Pflicht, hierfür den Feststempel von 3 *M* zu entrichten. Letzteres traf zu, wenn schon zur Zeit der Errichtung der Tatbestand des Abs. 7 gegeben war, wenn also der Kläger das Recht auf den Zuschlag erweislich auf Grund eines Vollmachtenauftrags für K. erworben hatte. Darauf, ob der Steuerbehörde das Vorhandensein dieses Tatbestandes damals schon nachgewiesen war, kann es für die Frage des Rechtswegs nicht ankommen. Dessen Zulässigkeit kann nicht von dem zufälligen Umstand abhängen, ob der Steuerbehörde zum Zwecke der Besteuerung außer der Abtretungserklärung gleichzeitig eine vom Gesetze nicht erforderte schriftliche Beurkundung des Vollmachtenauftrags vorgelegt wird. Wenn nach Abs. 7 eine Stempelermäßigung nur in dem Falle eintritt, daß der Erwerb „erweislich“ auf Grund eines Vollmachtenauftrags für den Dritten erfolgt ist, so wird damit nur, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, eine Verschiebung der Beweislast hinsichtlich eines einzelnen Tatbestandsmerkmals zu Ungunsten des Steuerpflichtigen, nicht aber eine Änderung der sachlichen Voraussetzungen der Stempelpflichtigkeit bezweckt. Gegenüber der Regel des Abs. 6 hat der Steuerpflichtige das Vorliegen des Ausnahmefalles zu beweisen, daß also der Erwerb auf Grund eines (mündlich oder schriftlich erteilten) Vollmachtenauftrags erfolgt war. Der Nachweis ist spätestens im Laufe des über die Steuerpflicht schwebenden Rechtsstreits zu führen. Vorher tritt der Verlust des Rechts auf Führung dieses gerichtlichen Nachweises ebensowenig ein, wie in den Fällen der Stempelbefreiungen zu 1 bis 3 am Schlusse der Tarifstelle. So kann die Stempelbefreiung im Falle zu 3 für einen Lieferungsvertrag über Mengen von Sachen oder Waren im Wege des gerichtlichen Prozesses auch dann noch dargetan und durchgeführt werden, wenn der Lieferungsvertrag nicht ergibt, daß die Sachen oder Waren im Deutschen Reiche im Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind und der Nachweis hierfür der Steuerbehörde auch sonst vor Anstellung der Klage nicht erbracht worden ist. Ein Unterschied zwischen den Befreiungsvorschriften des Abs. 10 und der Ermäßigungsvorschrift des Abs. 7 besteht in diesem Punkte nicht. Ob im Falle der Ver-

spätung der dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweisführung diesem, auch beim schließlichen Obliegen im Prozesse, die entstandenen Prozeßkosten ganz oder teilweise auferlegt werden können, ist hier nicht zu erörtern.

Gegenüber der vorstehend vertretenen Auffassung beruft sich die Revision für die Unzulässigkeit des Rechtswegs mit Unrecht auf das Urteil des erkennenden Senats Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 349. Dort ist nur ausgeführt, daß der Rechtsweg beim Streite darüber zulässig ist, ob der entrichtete Stempel zurückzahlen ist, weil er zur Zeit der Zahlung oder Beitreibung gesetzlich nicht erforderlich, also zu Unrecht verlangt worden war; der Rechtsweg wird nur für den Fall für unzulässig erklärt, daß zur Zeit der Entrichtung des Stempels eine unbestreitbare Verpflichtung hierzu bestand, daß mithin der Fiskus zu dieser Zeit einen rechtmäßigen Anspruch auf den Stempel hatte, später aber nach der Angabe dessen, der die Abgabe entrichtet hat, ein Recht des Fiskus auf das Behalten des Stempels nicht mehr bestehen soll, weil die Voraussetzungen, unter denen die Einforderung des Stempels gerechtfertigt war, hinterher weggefallen sind. Im jetzigen Streitfall aber ist nicht hinterher eine Voraussetzung für die Stempelpflichtigkeit der Abtretungserklärung weggefallen, vielmehr war der Nachweis angetreten worden, daß von vornherein alle Voraussetzungen für die Einforderung des ermäßigten Stempels gegeben waren. Ob im einzelnen Falle der Nachweis wirklich geführt ist, daß der Erwerber den Vollmachtsauftrag zum Erwerbe für den Machtgeber erhalten hat und daß er auch für den letzteren und nicht etwa, trotz des Bestehens des Vollmachtsauftrags, für sich selbst hat erwerben wollen, ist Sache der dem Berufungsrichter obliegenden tatsächlichen Feststellung. Hier wird im Berufungsurteile als unbestritten festgestellt, daß der Kläger auf Grund eines Vollmachtsauftrags für N. das Meistgebot abgegeben hat. Mit Recht hat deshalb der Berufungsrichter eine Landesstempelabgabe von 3 M für die Abtretungserklärung als ausreichend erachtet.

Auch hinsichtlich der vom Kläger entrichteten Reichsstempelabgabe entspricht die Entscheidung des Berufungsrichters dem Gesetze. Ebenso wie das preußische Stempelsteuergesetz bestimmt auch Tarifur. 11a RStempG. vom 15. Juli 1909, daß die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung des Meistbietenden, er habe

für einen anderen geboten, dem Wertstempel, und zwar regelmäßig in Höhe von $\frac{1}{3}$ vom Hundert, bis zum 30. Juni 1914 aber nach § 90 desselben Gesetzes in Verbindung mit § 69 RZuwachsStG. vom 14. Februar 1911 in Höhe von $\frac{2}{3}$ vom Hundert unterliegt. Nicht eine bloße Ermäßigung der Steuer, sondern eine völlige Steuerbefreiung soll zwar nach Nr. 3 BesrVorschr. unter 11a eintreten, wenn die bezeichneten Rechtsakte im Versteigerungstermin erfolgt sind oder ein Gläubiger Meistbietender war, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht oder nicht völlig gedeckte Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zustand. Für Anwendung dieser Befreiungsvorschrift fehlt es aber aus den oben beim Landesstempel gegebenen Gründen an der tatsächlichen Unterlage. Dagegen folgt die Stempelfreiheit aus der ebenfalls dem preussischen Stempelrecht entsprechenden Vorschrift des Abs. 2 Tarifnr. 11a, wonach ausnahmsweise der Wertstempel für Beurkundungen der Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus Veräußerungsgeschäften, und zwar nach Abs. 1 daselbst einschließlich der Abtretung der Rechte aus dem Meistangebote, nicht zu erheben ist, sofern der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für den neuen Erwerber als Dritten abgeschlossen oder, wie Abs. 1 ergibt, das Meistgebot für diesen abgegeben hat. Die in Abs. 8 Tarifst. 32 StempStG. enthaltenen Vorschriften über die „Erstattung“ des entrichteten Stempels, aus denen der Beklagte die Unzulässigkeit des Rechtswegs zu Unrecht folgerte, fehlen im Reichsstempelgesetz. Um so mehr ist im Streitfalle für den Bereich des Reichsstempelrechts anzunehmen, daß hier der im § 94 RStempG. bestimmten Zulässigkeit des Rechtswegs nichts entgegensteht. Alles aber, was in diesem Punkte für das preussische Stempelrecht ausgeführt ist, gilt entsprechend auch für das Reichsstempelrecht. Da eine Absicht des Gesetzgebers, in diesem Punkte die Zulässigkeit des Rechtswegs im Reichsstempelgesetz anders zu regeln als im Landesstempelgesetz, ausgeschlossen erscheint, so finden die obigen, das letztere Gesetz betreffenden Ausführungen noch eine besondere Stütze in dem Umstande, daß in Tarifnr. 11a von einer „Erstattung“ des Stempels nirgends die Rede ist.“